

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

21. Mai 1974

Der Bebauungsplan Schnelsen 60 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1973 (Amtlicher Anzeiger Seite 919) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar. Die Holsteiner Chaussee ist als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben.

III

Im Gebiet zwischen Holsteiner Chaussee und Lerchenkamp sind überwiegend ein- und zweigeschossige Wohnhäuser vorhanden; die Gebäude auf den rückwärtigen Flurstücksteilen werden überwiegend gewerblich genutzt. Im übrigen Plangebiet stehen fast ausschließlich eingeschossige Wohnhäuser.

Bei der Heidlohstraße, dem Lerchenkamp und dem Graf-Johann-Weg handelt es sich um Straßen ohne ausgebaute Geh- und Radwege.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für den Ausbau der Heidlohstraße und des Graf-Johann-Wegs zu sichern und eine geordnete Bebauung im Plangebiet zu ermöglichen.

Die ausgewiesene Bebauung im Plangebiet entspricht im wesentlichen dem Bestand und ergänzt die Ausweisungen des südlich anschließenden Bebauungsplans Schnelsen 19/Eidelstedt 44 vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 Seite 1) sinnvoll.

Für die Flächen am Lerchenkamp, der Heidlohstraße, dem Graf-Johann-Weg und der Siekreystraße sind dem Bestand entsprechend

allgemeine und reine Wohngebiete offener Bauweise für ein- und zweigeschossige Nutzungen festgesetzt worden. Für das Flurstück 2658 ist reines Wohngebiet geschlossener Bauweise für eine zweigeschossige Nutzung vorgesehen.

Das Gebiet an der Holsteiner Chaussee ist wegen der bereits vorhandenen gemischten Nutzung als Gewerbegebiet ausgewiesen. Zur Abschirmung zu dem östlich angrenzenden Wohngebiet ist ein Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Sträucher und Bäume von insgesamt sechs Metern Breite beiderseits der Abgrenzung zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet festgesetzt worden.

Für das Gebiet zwischen Graf-Johann-Weg und der Bundesautobahn können wegen der von der Autobahn ausgehenden Lärmbelästigung besondere Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage des § 22 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) erforderlich werden.

Da die stark befahrene Heidlohstraße im Abschnitt Holsteiner Chaussee/Graf-Johann-Weg keinen Geh- und Radweg hat und die beiderseits der Fahrbahn verlaufenden Straßengräben eine zusätzliche Einschränkung bringen, besteht eine erhöhte Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Schulkinder, die diesen Teil der Straße als Schulweg benutzen müssen.

Die Volksschule Röthmoorweg ist bereits mit 12 Klassen in Betrieb genommen. Acht weitere Klassen befinden sich z.Z. im Bau. Es ist beabsichtigt, vor dem später vorgesehenen endgültigen Ausbau der Heidlohstraße zunächst für die Sicherung des Schulweges zur Schule Röthmoorweg den Gehweg in der Heidlohstraße auf der Südseite zwischen Graf-Johann-Weg und Holsteiner Chaussee auszubauen. Dieser Gehweg bildet gleichzeitig eine Verlängerung des bereits in der Halstenbeker Straße (westlich außerhalb des Plangebiets) angelegten Schulweges für die Julius-Leber-Schule.

Im Zuge des endgültigen Ausbaus der Heidlohstraße wird die Oberflächenentwässerung neu geregelt; die vorhandenen Gräben werden dann aufgehoben.

Die in der Heidlohstraße vorhandenen Straßenbäume bleiben beim Ausbau erhalten.

Die Straßenbreite soll im Endzustand - wie auch in den angrenzenden Bebauungsplänen festgelegt - 20,00 m betragen. Dieses Maß ergibt sich unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Schulwegsicherung aus einer 6,50 m breiten Fahrbahn, zwei je 3,00 m breiten Gehwegen, je 1,00 m breiten Radwegen sowie aus beidseitig angeordneten durch Bäume und Sträucher unterbrochenen Parkspuren und Schutzstreifen. Östlich des Graf-Johann-Weges ist bereits eine 7,0 m breite Fahrbahn vorhanden, die nicht verändert werden soll.

Die notwendige Verbreiterung der Heidlohstraße - insbesondere der Bau des Gehweges - bedingt einen Ankauf von Teilen einiger im Süden der Heidlohstraße angrenzender Grundstücke.

Der Graf-Johann-Weg wird bis an die Heidlohstraße ausgebaut werden. Durch den Straßenzug Spanische Furt - Graf-Johann-Weg soll eine Buslinie geführt werden, für die an der Einmündung Heidlohstraße Haltestellen geplant sind. Für diese Haltestellen müssen Busbuchten angelegt werden, da sonst der Verkehr durch die haltenden Busse behindert würde. An der westlichen Busbucht soll ein Wartehäuschen gebaut werden. Der Einmündungsbereich soll durch eine Lichtzeichenanlage gesichert werden.

Die Holsteiner Chaussee wird südlich der Einmündung der Heidlohstraße für eine Rechtsabbiegespur aufgeweitet.

IV

Das Plangebiet ist etwa 114 800 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 16 650 qm (davon neu etwa 1 700 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Straßenflächen überwiegend durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.